

# RS UVS Kärnten 2005/05/25 KUVS- 2224/6/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.2005

## Rechtssatz

Wer sein nicht zum Verkehr zugelassenes Kraftfahrzeug, somit ohne Kennzeichentafeln auf einem Parkplatz abstellt, ohne im Besitz einer hierzu erforderlichen Bewilligung gewesen zu sein, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Das unbewilligte Aufstellen des Fahrzeuges ohne Kennzeichentafel macht nämlich eine Straße mit öffentlichem Verkehr nicht zu einer solchen ohne öffentlichen Verkehr, für welche dann keine Bewilligungspflicht bestünde (VwGH 25.3.1992, Zahl: 92/02/0091).

## Schlagworte

nicht zugelassenes KFZ, Kennzeichentafeln, KFZ abstellen, Parkplatz, Kraftfahrzeug ohne Kennzeichentafeln, Bewilligung, Bewilligungsmangel, KFZ

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)